



Vorsitzender des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Schultheis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

VORLAGE
16/956

A12

10. Juni 2013

Seite 1 von 2

Zuordnung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Landesmediengesetz für Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht vor, dass die Ministerpräsidentin Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt zuordnet, nachdem sie auf eine Verständigung zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die sachgerechte Zuordnung der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten hingewirkt hat. Die Ministerpräsidentin unterrichtet den im Landtag zuständigen Ausschuss über das Ergebnis der Verständigung.

Das Deutschlandradio, die LfM und der Westdeutsche Rundfunk Köln haben der Zuordnung der folgenden Übertragungskapazitäten zugestimmt. Die in § 11 Absatz 1 Satz 1 LMG NRW geforderte Verständigung über die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten ist damit hergestellt.

Die Zuordnungsentscheidung erfolgte durch die Ministerpräsidentin am 19. April 2013.

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

In dem vorliegenden Fall betrifft die Zuordnung die folgenden Übertragungskapazitäten, die nach Modifikation der Antennenparameter weiterhin für ihren bisherigen Zweck eingesetzt werden sollen:

Seite 2 von 2

LfM:

Bonn Uni	96,8 MHz	500 Watt
----------	----------	----------

WDR:

Hallenberg	88,3 MHz	100 Watt
------------	----------	----------

Hallenberg	96,1 MHz	100 Watt
------------	----------	----------

Hallenberg	105,7 MHz	100 Watt
------------	-----------	----------

Die Zuordnungen erfolgten mit einer Befristung bis zum 31.12.2028.

Gegen die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten wurde weder von der LfM noch von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsakts Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist daher bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Dr. Angelica Schwall-Düren